



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

INHALT

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

- Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Seite 11

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Allgemeinverfügung Seite 12

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

Verordnung des Landkreises Harz über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Unterhaltungsordnung)

Aufgrund des § 119 Abs. 3 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 353) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises Harz gelegenen Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 70 WG LSA.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Gewässer:
auf der Erdoberfläche ständig oder zeitweilig in Betten fließendes Wasser (oberirdische Gewässer)
2. Gewässerbett:
zum oberirdischen Gewässer gehörende Hohlform oder Abdämmung der Erdoberfläche, bestehend aus Gewässersohle als untere und Ufer als seitliche Begrenzung
3. Gewässerschonstreifen:
beidseitig an das oberirdische Gewässer angrenzender Geländestreifen von fünf Metern Breite, gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer
4. Gewässerunterhaltung:
Erhaltung des wasserwirtschaftlich ordnungsgemäßen Zustandes des Gewässers. Dazu gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes sowie die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
5. Anlieger:
Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzender Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten.
6. Hinterlieger:
Eigentümer und Nutzungsberechtigte der an die Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke.

§ 3

Pflichten und Verantwortlichkeiten für die Gewässerunterhaltung

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

- Verwaltungskostensatzung der enwi Seite 14

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden und Einrichtungen

D. Sonstige Mitteilungen

E. Wahlbekanntmachungen

- (2) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den nach § 104 Abs. 1 WG LSA gegründeten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 108, 111 und 112 WG LSA etwas anderes ergibt.

§ 4

Vorschriften zur Regelung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung

- (1) Der Gewässerschonstreifen ist so zu bewirtschaften, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durchführbar ist.
- (2) Tierhaltung im Gewässerschonstreifen hat innerhalb einer geeigneten Einfriedung bei Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante des Gewässers zu erfolgen. Die Einfriedung darf nicht höher als ein Meter sein.
- (3) Bestehende Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von einem Meter, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers, beackert werden. Die Gewässerböschungen sind dabei nicht zu beschädigen.
- (4) Bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung ist insbesondere zum Schutz der Biotope die Gründ- und Sohlraumung auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Nach Möglichkeit ist die einseitige Pflege der Gewässerböschung jährlich wechselnd anzuwenden.
- (5) Das Ablagern und Einebnen des bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubes und Schnittgutes haben die Anlieger und Hinterlieger auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (6) Bei der Errichtung fester Weidezäune ist ein Abstand von mindestens einem Meter zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Die Weidezäune dürfen nicht höher als einen Meter sein. Abweichend davon kann – soweit es zur Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung, insbesondere der Einsatz größerer Geräte, erforderlich wird –, der Landkreis Harz auf schriftlichen Antrag anordnen, dass für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte ein Abstand der festen Weidezäune von fünf Meter einzuhalten ist.
- (7) Während der Zeit der Räumung und Kratung des Gewässerbettes muss in einem fünf Meter breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein vier Meter breiter Streifen für Räumgeräte befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten (bewegliche Gatter) zu versehen.
- (8) Verschlossene Gatter sind vor der Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten vom Eigentümer zu öffnen. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass zur Erleichterung der maschinellen Gewässerunterhaltung Quergärten überbrückt werden.
- (9) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern muss ein Abstand von mindestens fünf Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten werden.
- (10) Anlieger und bei weniger als fünf Meter tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger können verpflichtet werden, diejenigen Bäume



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung beeinträchtigen. Soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.

§ 5 Verbote

Verboten sind:

1. das Errichten offener Tränkstellen in und an dem Gewässer,
2. das Betreiben einer Tierhaltung ohne geeignete Einfriedung,
3. das Anlegen von Triften und Durchfahrten,
4. das Verändern des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zum Nachteil Dritter,
5. das Erschweren der einem Dritten obliegenden Gewässerunterhaltungspflicht,
6. das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern im Gewässerschonstreifen.

§ 6 Ausnahmen

Der Landkreis Harz kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 6, und 9 sowie des § 5 zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird und im Falle des § 4 Abs. 9 die Anpflanzungen der Gewässerunterhaltung bzw. der Wiederherstellung eines ökologisch günstigeren Zustandes dienen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 den Mindestabstand der Einfriedung zur Böschungsoberkante des Gewässers nicht einhält,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 oder entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 die Maximalhöhe der Einfriedung nicht einhält,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den Mindestabstand zur Böschungsoberkante bei der Beackerung von Grundstücken nicht einhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 das Ablagern und Einebnen des bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Schnittgutes auf dem Grundstück nicht gestattet,
 5. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 die Befahrbarkeit eines Grundstückstreifens für Räumfahrzeuge nicht gestattet oder entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 auf das Gewässer zulaufende Querzäune nicht mit Durchfahrten versieht,
 6. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 verschlossene Gatter zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht öffnet,
 7. entgegen § 4 Abs. 9 den Mindestabstand zur Böschungsoberkante bei der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht einhält,
 8. den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 8 Unberührtheitsklausel

Die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote, Beschränkungen, sowie Anzeige-, Erlaubnis- und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Erhaltung von Natur und Landschaft, zur Gefahrenabwehr oder zur Regelung des Eigentums, bleiben unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung

1. die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Unterhaltungsverordnung) für das Gebiet des Landkreises Quedlinburg vom 16. November 1993 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 4/93 S. 4), ergänzt und berichtigt durch Verordnung vom 26. Januar 1994 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 4/94 S. 2),
2. die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Halberstadt vom 28. März 1995 (Amtsblatt des Landkreises Halberstadt Nr. 05/95 S. 2),
3. die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Wernigerode vom 01. Juli 1996 (Amtsblatt des Landkreises Wernigerode Nr. 11/1996 S. 892)

außer Kraft.

Halberstadt, den 03. März 2008

gez. Dr. Ermrich
Landrat